



White Paper

Wesentliche Merkmale der Ware und/oder Dienstleistung

Leitlinien



1. Vorbemerkung

Unternehmer sind seit dem 01.08.2012 verpflichtet, im elektronischen Geschäftsverkehr, der entgeltliche Leistungen zum Gegenstand hat, den Verbrauchern u. a. die **wesentlichen Merkmale der Ware und/ oder Dienstleistung** unmittelbar bevor diese eine Bestellung abgeben klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise zur Verfügung zu stellen. Im Online-Shop betrifft das die **Bestellübersichtsseite**.

Bitte beachten Sie:

Der Begriff der „wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung“ ist unbestimmt und muss von der Rechtsprechung künftig weiter ausgefüllt und konkretisiert werden.

Welche Angaben erforderlich sind, um die wesentlichen Vertragsinformationen zur Ware und/ oder Dienstleistung ausreichend zu beschreiben, ist zudem immer eine Einzelfallfrage und lässt sich pauschal nicht beantworten. Es kommt auf das einzelne Produkt bzw. Ihre konkret angebotene Dienstleistung an.

Vor diesem Hintergrund sind die hier aufgezählten Beispiele nicht als verbindliche Anleitungen, sondern dem Verständnis dienend zu verstehen.

2. Was versteht man unter wesentlichen Merkmalen?

Gemeint sind die wesentlichen Vertragsbestandteile („essentialia negotii“), über die sich die Parteien eines Vertrages verständigen und einigen **müssen**, wenn sie überhaupt einen Vertrag wirksam schließen wollen.

„Wesentliche Merkmale“ der Ware (oder Dienstleistung) sind daher nur solche, die einen **Bezug zur Qualität und Brauchbarkeit** des Produkts haben.

Die Angaben müssen den Verbraucher in die Lage versetzen, das Leistungsangebot des Anbieters mit den Angeboten der **Konkurrenz zu vergleichen**¹.

Erforderlich ist eine

- **detaillierte und übersichtliche Beschreibung,**
- **ohne Weitschweifigkeit,**
- **der für den Verbraucher kaufentscheidenden Merkmale.**

Es sollen nur die für den Vertragsschluss unverzichtbaren Angaben gemacht werden.

Entscheidend ist das, was der verständige Verbraucher üblicher- und berechtigterweise an Informationen erwarten darf.

¹ In diesem Sinne Landgericht Magdeburg in NJW-RR 2003,409.

3. Was gehört bei einer Ware zu den wesentlichen Merkmalen?

Beim Verkauf von Waren – insbesondere bei geringwertigen Gegenständen des täglichen Bedarfs – ist eine katalogartige Kurzbeschreibung in aller Regel ausreichend.

Grundsätzlich sollten folgende Merkmale aufgeführt werden:

- Bezeichnung des Produkts;
- Hersteller des Produkts;
- Abbildung des Produkts;
- Typ/Ausführung des Produkts;
- Maße/Mengenangabe des Produkts;
- Ggf. Farbe des Produkts;
- Charakteristische Qualitätsmerkmale des Produkts;
- Zustand des Produkts (z. B. „neu“, „gebraucht“, „B-Ware“, „Auslaufmodell“, ggf. Beschreibung vorhandener Mängel);
- bei Gebrauchtware der von der Neuware abweichende Erhaltungszustand²
- wichtige technische Daten (z. B. die Pflichtangaben zur Energiekennzeichnung bei „weißer Ware“);
- gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen (z. B. Textilkennzeichnung);
- bei Kleidung Material, Schnitt, Größe, Waschbarkeit.

Folgende „Faustregel“: Je preiserheblicher ein Merkmal ist, desto eher ist es mitzuteilen.³

4. Was ist unwesentlich?

Keine wesentlichen Merkmale der Ware sind solche, die keinen Bezug zur Brauchbarkeit der Ware haben, wie zum Beispiel:

- ✗ die Geschichte der Herstellung des Produkts;
- ✗ die Bedingungen bei der Herstellung und dem Vertrieb des Produkts;
- ✗ Arbeits- oder Umweltschutzbedingungen bei der Herstellung des Produkts⁴;
- ✗ ein Hinweis, „dass das Tropenholz, aus dem die angebotenen Gartenmöbel hergestellt sind, aus einer Plantage stammt“⁵;
- ✗ persönliche Daten, wie Alter und Geschlecht, des Herstellers

² Thüsing in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 2003, EGBGB Art 240 Rn 9

³ Thüsing, aaO

⁴ Sosnitza in Piper/Ohly/Sosnitza, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 5. Auflage 2010, § 5a Rn. 26.

⁵ Bornkamm in Köhler/Bornkamm, Kommentar zum UWG, 30. Auflage 2012, § 5 a, RN 32.

Testergebnisse, die das Produkt erzielt hat, gehören nach unserer Auffassung ebenfalls **nicht zu den wesentlichen Merkmalen der Ware**, da diese Information für den Käufer zwar interessant ist, jedoch nicht Gegenstand der Einigung zwischen Verkäufer und Käufer sein muss, damit ein Vertrag überhaupt zustande kommt.


5. Was ist bei Dienstleistungen besonders zu beachten?

Bei umfangreichen Dienstleistungsangeboten muss der Anbieter eine **Kurzbeschreibung der Rechte und Pflichten** erstellen.



Es dürfen hier nicht alle Einzelheiten und Details des Vertrages wiederholt werden. Ziel der Regelung ist es nämlich, dass der Verbraucher auch bei umfangreichen und komplizierten Vertragswerken zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkennen kann, **worauf sein Vertrag im Ergebnis hinauslaufen wird**.

6. Beispiele

a) Bekleidungsgegenstände

Produktbeschreibung auf der Bestellübersichtsseite	Beurteilung
„T-Shirt, grau“	Es sind nicht alle wesentlichen Merkmale angeführt: zu wenig Angaben
„T-Shirt, grau, Größe 50, Material 100 % Baumwolle, Hersteller Musterfirma, Neuware, waschbar bei 30°C“ 	Die wesentlichen Merkmale sind dargestellt.
„T-Shirt, grau, Größe 50, Material 100 % Baumwolle, Hersteller Musterfirma, Neuware, Der Hersteller ist als „Fair Company“ zertifiziert. Alle Mitarbeiter des Herstellers sind über 18 Jahre alt. Baumwolle (Gossypium) ist eine Pflanzgattung aus der Familie der Malvengewächse (Malvaceae). Die für das Produkt verwendete Baumwolle ist liebevoll per Hand gepflückt. Das T-Shirt ist mit dem Mode-Design-Preis 2012 ausgezeichnet.“ 	Die wesentlichen Merkmale sind dargestellt, allerdings sind auch eine Reihe unwesentlicher Merkmale angeführt: zu viele Angaben

b) Handwerksprodukte

Produktbeschreibung auf der Bestellübersichtsseite	Beurteilung
<p>„Kerzenständer, Dekorationsartikel“</p>	<p>Es sind nicht alle wesentlichen Merkmale angeführt: zu wenig Angaben</p>
<p>„Kerzenständer, Dekorationsartikel, Höhe 50 cm, Durchmesser ca. 3 cm, Material Birkenholz, gedrechselt, einflammig, Neuware, Unikat“</p> 	<p>Die wesentlichen Merkmale sind dargestellt.</p>
<p>„Kerzenständer, Dekorationsartikel, Höhe 50 cm, Durchmesser ca. 3 cm, Material Birkenholz, gedrechselt, einflammig, Neuware, Unikat, Der Hersteller ist ein Handwerksunternehmen mit 40-jähriger Tradition. Birken sind Pionierpflanzen und können bis zu 160 Jahre alt werden. Wenn Sie einen zweiflammigen Kerzenständer wollen, schicken Sie uns eine E-Mail.“</p> 	<p>Die wesentlichen Merkmale sind dargestellt, allerdings sind auch eine Reihe unwesentlicher Merkmale angeführt: zu viele Angaben</p>